

Anwendung

Das Kenntnissgabeverfahren kann nur angewandt werden, wenn ...

- ... das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (rechtsverbindlich nach 29.6.1961) liegt,
- ... das Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre liegt und
- ... die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und
- ... keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.

Die folgenden Bauvorhaben können im Kenntnissgabeverfahren beantragt werden:

- Wohngebäude
 - Sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1-3, ausgenommen Gaststätten
 - Sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind
 - Nebengebäude und Nebenanlagen zu den oben genannten Bauvorhaben (z. B. Garagen)
- Ausgenommen sind Sonderbauten sowie Vorhaben, die bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

Das Bauvorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind im Kenntnissgabeverfahren nicht möglich.

Der vom Bauherrn beauftragte Entwurfsverfasser (z. B. Architekt) ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Auskunft online und vor Ort

Weitere Planungsgrundlagen wie u. a. Stadtplan, Bodenrichtwerte und Bebauungspläne finden Sie im Geographischen Informationssystem der Stadt Leonberg unter

www.leonberg.de/LeoMaps

Hier können Sie kostenlos Themen in beliebigen Maßstäben und Ausschnitten anzeigen, nach Adressen, Flurstücken und weiteren Objekten suchen und Karten ausdrucken.

Stadt Leonberg

ServiceBüroBauen

**Belforter Platz 1
71229 Leonberg**

Telefon: 07152/ 990 - 3010
Fax: 07152/ 990 - 3190
Mail: servicebuero-bauen@leonberg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Fachberatung nach Terminvereinbarung

www.leonberg.de
www.leonberg.de/LeoMaps

Kenntnissgabeverfahren

nach § 51 LBO Baden-Württemberg

Leitfaden zum Verfahren

Kurzbeschreibung

Im Kenntnissgabeverfahren findet keine baurechtliche Prüfung Ihres Bauvorhabens statt. Die Baurechtsbehörde stellt fest, ob die gemäß § 1 LBOVVO erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl vollständig eingegangen sind. Eine inhaltliche Prüfung des Bauvorhabens ist nicht vorgesehen. Sie erhalten lediglich eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Unterlagen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Bauvorhabens liegt allein beim Bauherrn und den von ihm beauftragten Personen.

Sollten z.B. im Zuge der Ausführung Ihres Bauvorhabens oder auch nach Fertigstellung desselben baurechtliche Verstöße festgestellt werden, kann die Baurechtsbehörde die Bauarbeiten stoppen und ggf. bereits Gebautes wieder abbrechen lassen. Bauvorhaben, welche im Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden, aber bereits bei ihrer Errichtung gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen, erlangen keinen Bestandschutz.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.service-bw.de
--> Stichwort „Kenntnissgabeverfahren“

Gebühren

Kenntnisgabe	2,0 ‰ der Baukosten (mind. 200 €)
Baulasterklärungen:	100 – 500 €

Details sowie die Gebühren für weitere Leistungen können Sie der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen“ (Verwaltungsgebührensatzung), zum Download unter www.leonberg.de, entnehmen.

Erforderliche Unterlagen

Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren (mind. 2-fach)

Bei Neubau:

- Formular „Kenntnissgabeverfahren“ (Anlage 1), vollständig ausgefüllt
- Lageplan: Schriftlicher Teil (Anlage 5) und Zeichnerischer Teil, im Maßstab 1:500, auf Basis des aktuellen Liegenschaftskatasters erstellt (zu erhalten beim Landratsamt Böblingen - Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Tel. 07031 / 663 - 5000)
- evtl. Abstandsflächenplan
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), durch einen Planverfasser nach § 43 LBO (z.B. Architekt) erstellt
- Formular „Baubeschreibung“ (Anlage 6)
- evtl. Formular „Technische Angaben zu Feuerungsanlagen“ (Anlage 7)
- evtl. Formular „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ (Anlage 8)
- Evtl. Freiflächengestaltungsplan

Bei Abbruch:

- Formular „Abbruch baulicher Anlagen“ (Anlage 2), vollständig ausgefüllt
- Lageplan: Schriftlicher Teil und Zeichnerischer Teil, im Maßstab 1:500, durch einen Geometer erstellt, auf Basis des aktuellen Liegenschaftskatasters (zu erhalten beim Landratsamt Böblingen - Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Tel. 07031 / 663 - 5000) (Anlage 5)

Vor Baubeginn außerdem erforderlich (mind. 2-fach)

- Entwässerungsantrag mit Plänen zur Darstellung der Grundstücksentwässerung (Lageplan, Grundrisse, Schnitte), siehe Merkblatt für die Beantragung einer Entwässerungsgenehmigung
- Wasserversorgungsantrag mit Plänen zur Darstellung des geplanten Hausanschlusses
- Datenerhebung für die gesplittete Abwassergebühr
- Bautechnische Nachweise, soweit erforderlich
- Bauleiterbenennung und -erklärung
- Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik

Entsprechende Vordrucke zum Download:
www.leonberg.de/sbb-formulare

Fachkundige Beratung zu diesem Verfahren erhalten Sie im *ServiceBüroBauen*. Es bietet Planauskünfte, Beratungen zu Bauvorhaben, Bauvoranfragen und Baugesuchen – Anfragen werden hier gebündelt und koordiniert. Hierfür steht Ihnen ein kompetentes Team aus den Bereichen Verwaltung, Baurecht und Stadtplanung zur Verfügung, das Ihnen bei Ihren Fragen und Anliegen gerne weiterhilft.

Bitte beachten Sie unser blaues Faltdokument mit allen Informationen dazu.